

Nachtrag Serviceleistungen

zur Courtagezusage vom

der **Zurich Insurance plc Niederlassung für Deutschland , Frankfurt a.M.**

- nachstehend kurz Zurich genannt -

a n

Firma ,

Vertriebsgesellschaft

21

- nachstehend kurz Vermittler genannt -

Vertriebsstelle

Agentur-Nr. Zurich

Personal-Nr.

wird mit Wirkung vom vereinbart:

Ansprechpartner:

persönliche E-Mail:

Nutzung der Zurich Tarif- und Angebotssoftware TAS/ZAS

Es gelten die Nutzungsbedingungen der Zurich Tarif- und Angebotssoftware TAS/ZAS

Achtung: bitte ergänzen Sie die Anlage zur Nutzungsvereinbarung / den Auftragsdatenverarbeitungs- Vertrag (Seite 4) um die Angabe des Nutzers!

Nutzung des Zurich Service Portals (PostBox)

Es gelten die Nutzungsbedingungen des Zurich Service Portals (PostBox)

Vereinbarung über die Zurverfügungstellung elektronischer Provisionsdaten (EPD)

Es gelten die Nutzungsbedingungen für die Zurverfügungstellung elektronischer Provisionsdaten (EPD)

Die Aufnahme der über den unterzeichnenden Vermittler angebotenen Vermittler bzw. weitere Agenturnummern für den Vermittler in diese Vereinbarung wird wie folgt festgelegt (zutreffende Variante bitte ankreuzen):

Aufnahme aller derzeitigen Vermittler und aller künftigen Vermittler

Aufnahme aller Agenturnummern und aller künftigen weiteren Agenturnummern

Die Erstellung der elektronischen Provisionsdaten soll ausdrücklich für die in der Anlage eingefügten bzw. aufgeführten Vermittler gelten (sofern zutreffend, bitte entsprechende Aufstellung als Anlage beifügen).

Nutzungsbedingungen der Zurich Tarif- und Angebotssoftware (TAS) – GI

Stand 01/2013

Vorstehende Serviceleistungen sind jeweils rechtlich selbständige Verträge und als solche jeweils getrennt voneinander kündbar. Mit Beendigung des Agenturvertrages / der Courtagezusage enden die vorstehenden Serviceleistungen automatisch.

Köln, den _____, den _____

Zurich Insurance plc NfD, Frankfurt a.M.

Unterschriften Zurich

Unterschrift Makler(in)

Nutzungsbedingungen der Zurich

Tarif- und Angebotssoftware TAS/ZAS

Stand 03/2018

Präambel

Der Nutzer ist mit der Zurich Gruppe Deutschland durch einen Vertrag verbunden. Er erstellt für seine Kunden bzw. für seine Interessenten Produkt-Angebote über den Abschluss von Versicherungsverträgen. Darüber hinaus übermittelt der Nutzer Versicherungsanträge seiner Kunden an Zurich.

Zurich ist ein Versicherungsunternehmen und Produktgeber der vom Nutzer vermittelten Produkte.

Um die Tätigkeit des Nutzers zu unterstützen, stellt Zurich dem Nutzer einen Zugang zu der von ihr entwickelten und betriebenen Tarif- und Angebotssoftware (TAS) - GI ("**Software**") zu den in dieser Vereinbarung über die Nutzung der Zurich Tarif- und Angebotssoftware TAS-GI ("**Vereinbarung**") vereinbarten Bedingungen kostenfrei zur Verfügung.

1 Rechte und Pflichten der Zurich

1.1 Zurich stellt dem Nutzer den Zugang zu der Software mit aktuell folgenden Nutzungsmöglichkeiten zur Verfügung:

- Tarifberechnung für Versicherungsprodukte ("**Angebote**")
- Speicherung von Anträgen auf Abschluss eines Versicherungsvertrages ("**Anträge**") und Angeboten
- Lokaler Ausdruck von Angeboten und Anträgen
- Elektronische Übermittlung von Antragsdaten an Zurich

Diese Auflistung steht unter dem Vorbehalt der Änderung des Funktionsumfangs seitens der Zurich. Zurich wird den Nutzer über eine solche Änderung in angemessener Weise unterrichten.

1.2

Die Software verfügt derzeit über folgende Eigenschaften:

Der Nutzer hat über die Software Zugriff auf eine abhängig vom Produkt festgelegte Anzahl von Tarifständen. Bei Änderung der Anzahl vorgehaltener Tarifstände wird Zurich den Nutzer in angemessener Weise informieren.

Die Software dient nicht zur rechtssicheren Aufbewahrung von Dokumenten, sondern speichert nur die Rohdaten, wobei ausschließlich im Rahmen von aktiven Tarifständen druckfähige Dokumente erstellt werden können. Das gilt insbesondere für übermittelte Anträge. Der Nutzer ist dafür verantwortlich, diese auf andere Art und Weise rechtssicher aufzubewahren gemäß den geltenden rechtlichen Bestimmungen.

Der Nutzer hat die Möglichkeit, die von ihm erstellten Angebote oder in der Software abgelegte Kopien von Anträgen jederzeit selbst zu löschen. Sofern ein Kunde die Löschung seiner Daten (Angebote/Anträge) wünscht, ist hierfür der Nutzer verantwortlich. Richtet ein Kunde ein

Löschverlangen direkt an die Zurich, wird die Zurich den Nutzer hierüber informieren und eine Weisung

des Nutzers darüber einholen, ob dem Löschverlangen zu entsprechen ist. Daten (Angebote/Anträge) sind gemäß der gesetzlichen Regelung 6 Jahre aufzubewahren und erst nach Ablauf dieses Zeitraums automatisch zu löschen.

1.3

Die Nutzung der Software erfolgt über das Maklerweb der Zurich Gruppe Deutschland.

Nutzungsbedingungen der Zurich

Tarif- und Angebotssoftware TAS/ZAS

Stand 03/2018

- 1.4 Zurich ist gehalten, einen unterbrechungsfreien Zugang zur Software sowie eine fehlerfreie Software zu gewähren. Zurich ist aber berechtigt, z.B. bei Wartung oder technischen Problemen, den Zugriff auf die Software vorübergehend auszusetzen. Im Falle der Nicht-Verfügbarkeit oder Fehlerhaftigkeit der Software hat Zurich den Nutzer hierrüber unverzüglich zu informieren, soweit Zurich dies möglich ist. Im Falle grob fahrlässigen sowie vorsätzlichen Unterlassen der Information haftet Zurich für den daraus entstandenen Schaden.
- 1.5 Zurich ist im Falle der Nicht-Verfügbarkeit der Software bestrebt, die Verfügbarkeit umgehend in angemessener Zeitdauer wieder herzustellen. Sollte eine solche Bestrebung der Zurich ausbleiben und dadurch dem Nutzer ein Schaden entstehen (da die Wiederherstellungsbestrebungen über die regelmäßige Wiederherstellungsdauer von Softwareverfügungen hinausgeht), haftet die Zurich, soweit ihr die Verzögerung in grob fahrlässiger- oder vorsätzlicher Weise nachgewiesen werden kann.
- 1.6 Für statistische Zwecke und zur Verbesserung des Serviceangebots ist es Zurich erlaubt, die Zugriffshäufigkeit auf den Online-Tarifrechner und die einzelnen Tarife auszuwerten. Personenbezogene Daten werden hierbei nicht erhoben.
- 2 Rechte und Pflichten des Nutzers**
- 2.1 Der Nutzer hat die im Maklerweb einsehbaren technischen Voraussetzungen für die Nutzung der Software zu beachten. Er ist für die Beschaffung und Unterhaltung der von ihm für die Nutzung benötigten Hardware und Software sowie die erforderlichen Anschlüsse an öffentliche Telekommunikationsnetze selbst verantwortlich und hat die hierfür anfallenden Kosten selbst zu tragen
- 2.2 Der Zugang zur Nutzung der Software bzw. die Nutzung der Software selbst ist für den Nutzer kostenfrei.
- 3 Nutzungsrechte**
- 3.1 Die Zurich erteilt dem Nutzer ein einfaches, nicht übertragbares, auf die Laufzeit dieser Vereinbarung beschränktes Nutzungsrecht an der Software.
- 3.2 Der Nutzer ist verpflichtet, für einen ordnungsgemäßen Umgang mit der Software Sorge zu tragen und einen unberechtigten Zugriff darauf zu verhindern. Auf die einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften – insbesondere das Verbot, Daten unbefugt zu verarbeiten – wird hingewiesen. Zurich weist ferner darauf hin, dass die in der Software hinterlegten Tarifinformationen Zurich Geschäftsgeheimnisse darstellen und insofern dem Schutz des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb unterliegen.
- 4 Haftung**
- 4.1 Der Nutzer erkennt die kostenfreie Zurverfügungstellung der Software durch Zurich an. Die Zurich erkennt im Gegenzug an, dass die zur Verfügungstellung der Software in deren alleinige Risikohäre fällt.
- 4.2 Aus den in Ziffer 4.1 genannten Gründen haftet der Nutzer nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit bei der Verwendung der Software durch den Inhaber oder den gesetzlichen Vertreter des Nutzers und seiner Erfüllungsgehilfen. In anderen Fällen ist der Nutzer von jeglicher Haftung wegen etwaiger Darstellungs- oder sonstiger Fehler von der Haftung freigestellt.

Nutzungsbedingungen der Zurich

Tarif- und Angebotssoftware TAS/ZAS

Stand 03/2018

5 Kündigung

5.1 Diese Vereinbarung kann von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von 1 Monat zum Ende eines jeden Kalendermonats gekündigt werden.

5.2 Beide Vertragsparteien haben das Recht, diese Vereinbarung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes außerordentlich ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen; als wichtiger Grund für eine Kündigung durch Zurich gilt dabei insbesondere ein schwerwiegender Verstoß oder wiederholte Verstöße des Nutzers gegen diese Vereinbarung und/oder deren Anlage.

5.3 Diese Vereinbarung endet auf jeden Fall, ohne dass es einer weiteren Rechtshandlung bedarf, mit Ablauf des Datums, zu dem ein gegebenenfalls zwischen den Parteien bestehender Vertrag endet. Zurich behält sich vor, im Falle einer ordentlichen Kündigung des Vertrages diese Vereinbarung mit einer Frist von 1 Woche schriftlich zu kündigen.

5.4 Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Textform.

6 Datenschutz

Zurich verarbeitet bei der Nutzung der Software durch den Nutzer personenbezogene Daten in dessen Auftrag. Die diesbezüglichen datenschutzrechtlichen Rechte und Pflichten der Parteien ergeben sich aus dem dieser Vereinbarung als Anlage beigefügten Datenschutzvertrag, welcher wesentlicher Bestandteil dieser Vereinbarung ist.

7 Sonstiges

Alle übrigen vertraglichen Vereinbarungen zwischen Zurich und dem Nutzer bleiben, soweit

sie nicht durch diese Vereinbarung modifiziert werden, unberührt.

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aufgrund oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist Bonn.

Nutzungsbedingungen der Zurich Tarif- und Angebotssoftware TAS/ZAS

Stand 03/2018

Anlage zur Nutzungsvereinbarung Tarif- und Angebotssoftware TAS/ZAS

Auftragsdatenverarbeitungsvertrag gemäß § 11 BDSG

zwischen

- nachstehend kurz Auftraggeber genannt -

und

**Zurich Insurance plc Niederlassung für
Deutschland, Frankfurt am Main**

- nachstehend kurz Auftragsnehmer -

§ 1 Vertragsgegenstand

Der Auftragnehmer wird nach Maßgabe des Bundesdatenschutzgesetzes sowie gemäß den Bestimmungen dieses Auftragsdatenverarbeitungs-Vertrages personenbezogene Daten im Auftrag und nach Weisung des Auftraggebers verarbeiten, indem er nach Maßgabe der zwischen den Parteien geschlossenen Vereinbarung über die Nutzung der Zurich Tarif- und Angebotssoftware 2.0 ("**Nutzungsvereinbarung**") für den Auftraggeber

- online die Tariffberechnung für Angebote von Versicherungsverträgen durchführt und/oder
- online Angebote und Anträge auf Abschluss von Versicherungsverträgen speichert.

Folgender Personenkreis ist von der Datenverarbeitung betroffen:

Kunden/Interessenten des Auftraggebers sowie – soweit für die Tarifierung relevant – deren Angehörige ("**Kunden**")

Folgende Datenarten sind Gegenstand der Datenverarbeitung:

Personenbezogene Daten der Kunden, die für die jeweilige Tariffberechnung/Angebotserstellung notwendig sind, insbesondere Name, Geburtsdatum, Adresse, Telefonnummer, Kontoverbindung, vertragsrelevante Angaben zum Versicherungsgegenstand sowie zu anderen (Vor-) Versicherungsverträgen und sonstige tarifierungsrelevante Daten.

§ 2 Datenschutzaufsicht

- I. Sofern beim Auftraggeber die rechtlichen Voraussetzungen für die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten (DSB) vorliegen, so wird er den Namen des DSB dem Auftragnehmer mitteilen.

Aktuell ist folgende Person als DSB des Auftraggebers bestellt:

Herr/Frau

- II. Beim Auftragnehmer ist aktuell Frau Sandra Katthöfer als Datenschutzbeauftragte bestellt. In Zweifelsfällen kann sich der Auftraggeber direkt an den Datenschutzbeauftragten wenden und umgekehrt.
- III. Änderungen in den Personen der Datenschutzbeauftragten werden die Parteien gegenseitig zeitnah mitteilen.

Anlage zur Nutzungsvereinbarung

Tarif- und Angebotssoftware TAS/ZAS

§ 3 Pflichten des Auftraggebers

- I. Für die Beurteilung der Zuverlässigkeit der Datenverarbeitung sowie für die Wahrung der Rechte der Betroffenen ist allein der Auftraggeber verantwortlich.
- II. Der Auftraggeber erteilt Weisungen zur Auftragsbearbeitung grundsätzlich schriftlich. Der Umfang der Weisungsrechte ergibt sich aus der Nutzungsvereinbarung. Sollten in Ausnahmefällen mündliche Anweisungen erforderlich sein, so sind diese umgehend schriftlich zu bestätigen.
- III. Der Auftragnehmer liefert -falls erforderlich- dem Auftraggeber die für die nach § 4e BDSG notwendigen Angaben.
- IV. Der Auftraggeber informiert den Auftragnehmer unverzüglich, wenn er bei Prüfung der Auftragsergebnisse Fehler oder Unregelmäßigkeiten feststellt.

§ 4 Pflichten des Auftragnehmers

- I. Der Auftragnehmer verwendet und nutzt die zur Datenverarbeitung überlassenen Daten sowie die erzeugten Ergebnisse nur zum angegebenen Zweck gemäß der Nutzungsvereinbarung. Eine eventuelle Datenerhebung für den Auftraggeber erfolgt nur nach genauen Vorgaben durch den Auftraggeber. Eine eigene Nutzung der überlassenen bzw. erhobenen Daten für eigene Zwecke ist ausdrücklich untersagt.
- II. Der Auftragnehmer beachtet die Grundsätze ordnungsgemäßer Datenverarbeitung. Die hierzu notwendigen technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß § 9 BDSG nebst Anlage sind durch den Auftragnehmer im Detail getroffen und entsprechend umgesetzt. Er übernimmt insbesondere die in Ziffer 6 der Anlage zu § 9

vorgeschriebene Auftragskontrolle. Der Auftragnehmer legt die in Absprache mit dem Auftraggeber nach § 9 BDSG getroffenen Maßnahmen im Anhang dieses Vertrags dar. Der Auftraggeber kann sich nach ausreichender Vorankündigung selbst, durch seinen Datenschutzbeauftragten oder einen sonstigen Bevollmächtigten nach kurzfristiger Absprache während der üblichen Geschäftszeiten des Auftragnehmers von diesen Maßnahmen vor Ort überzeugen. Dies betrifft insbesondere die in § 11 BDSG definierten Kontrollen durch den Auftraggeber.

- III. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass bei der auftragsgemäßen Verarbeitung personenbezogener Daten nur solche Personen eingesetzt werden, welche auf das Datengeheimnis nach § 5 BDSG verpflichtet sind. Er stellt sicher, dass ausschließlich berechnete Personen Zugriff auf die nach diesem Vertrag überlassenen Datenbestände haben.
- IV. Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich nach den Weisungen des Auftraggebers. Dies betrifft insbesondere die Berichtigung, Sperrung und Löschung von Daten. Ist der Auftragnehmer der Ansicht, dass eine Weisung gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen verstößt, hat er den Auftraggeber unverzüglich darauf hinzuweisen.
- V. Bei Beendigung dieses Auftragsdatenverarbeitungsvertrags wird der Auftragnehmer die übermittelten Daten auf Verlangen des Auftraggebers vollständig löschen oder an den Auftraggeber zurückgegeben soweit sie zu diesem Zeitpunkt noch nicht turnusgemäß gelöscht wurden (vgl. Ziffer 1.2 der Nutzungsvereinbarung). Zurückbehaltungsrechte des Auftragnehmers an den Daten bestehen

Anlage zur Nutzungsvereinbarung

Tarif- und Angebotssoftware TAS/ZAS

nicht. Der Auftragnehmer wird die Daten auch bei Transport gegen unberechtigten Zugriff sichern.

VI. Der Auftragnehmer unterrichtet den Auftraggeber umgehend im Falle schwerwiegender Störungen des Betriebsablaufes, Verdacht auf Datenschutzverletzungen oder anderer Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung der Daten des Auftraggebers. Ebenso unterrichtet er den Auftraggeber im Falle einer Prüfung durch die Aufsichtsbehörde, soweit sich diese auf Daten des Auftraggebers bezieht.

VII. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber, soweit diesem gegenüber die Verletzung datenschutzrechtlicher Bestimmungen behauptet wird, im Rahmen seiner Möglichkeiten nach besten Kräften zu unterstützen.

§ 5 Auftragskontrolle

Der Auftraggeber hat das Recht, die gemäß § 9 BDSG (Anlage Nr. 6) vorgesehene Auftragskontrolle in Abstimmung mit dem Auftragnehmer durchzuführen oder durchführen zu lassen. Der Auftraggeber hat hierzu das Recht, sich in angemessenem Rahmen durch mindestens 24 Stunden vorher anzukündigende Stichprobenkontrollen von der Einhaltung dieses Vertrags durch den Auftragnehmer zu überzeugen. Der Auftragnehmer ist hierbei verpflichtet, dem Auftraggeber auf Aufforderung die insoweit notwendigen Auskünfte zu geben.

§ 6 Vertragsdauer

Die Bestimmungen dieses Vertrages gelten ab Auftragserteilung gemäß der Nutzungsvereinbarung und enden mit dessen Erledigung. Das Recht zur fristlosen Kündigung dieses Vertrags bleibt unberührt.

§ 7 Unterauftragsverhältnisse

Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass auf Seiten des Auftragnehmers Gesellschaften der Zurich Gruppe Deutschland sowie ein externer Dienstleister – aktuell die CSC Gruppe – eingebunden sind; dabei findet eine Datenspeicherung in der Schweiz statt. Der Auftragnehmer sichert zu, dass die hier definierten datenschutzrechtlichen Bedingungen auch mit den jeweiligen Sub-Unternehmern des Auftragnehmers vereinbart werden.

§ 8 Geheimhaltungspflicht

Beide Parteien werden die überlassenen Daten sowie etwa bekanntgewordenen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse auch nach Vertragsende als vertrauliche Information behandeln.

Köln, den

Zurich Insurance plc NfD, Frankfurt a.M.

Unterschriften Zurich

, den

(Unterschrift Auftraggeber(in))

Nutzungsbedingungen des Zurich Service Portals (PostBox)

Stand 02/2014

Präambel

Zurich stellt den Vermittlern im Rahmen von deren Vermittlungstätigkeit Unterlagen (sog. „Vermittler-Kopien“) zur Verfügung. Zur Beschleunigung der Informationsübermittlung hat Zurich ein technisches Verfahren erarbeitet, welches eine Informationsübermittlung auf elektronischem Wege vorsieht. Hierzu vereinbaren die Parteien folgendes:

1. Genereller Vertragsinhalt

Zurich stellt nach Maßgabe dieser Vereinbarung dem Vermittler über ein Service Portal auf elektronischem Wege Unterlagen, welche im Anhang zu dieser Vereinbarung definiert sind, im PDF-Format in eine sog. PostBox zum Abruf zur Verfügung. Speziell technische und organisatorische Details sind ebenso im Anhang zu dieser Vereinbarung geregelt. Es steht Zurich frei, die Inhalte der Anlage abzuändern; hierüber ist der Vermittler mit einer Ankündigungsfrist von mindestens sechs Wochen schriftlich oder elektronisch zu informieren. Die über das Service Portal (PostBox) bereitgestellten Unterlagen werden seitens Zurich dem Vermittler nicht mehr in Papierform zur Verfügung gestellt. Der Vermittler hat die Möglichkeit, sich Unterlagen herunterzuladen (durch ein Herunterladen werden die Unterlagen automatisch in den Ordner „Download“ verschoben) und sodann wahlweise zu speichern oder per Papiausdruck zu generieren. Alternativ kann der Vermittler die Unterlagen in den elektronischen Papierkorb verschieben und diese damit der Löschung binnen der in der Anlage genannten Löschrufen zuführen. Mit Einstellen der Unterlagen in die PostBox und, sofern seitens des Vermittlers hierauf nicht verzichtet wurde, mit der diesbezüglichen Information per E-Mail gelten die Unterlagen dem Vermittler als zugestellt.

*) Ansprechpartner und E-Mail Adresse für die Nutzung der PostBox.

2. Spezielle Verpflichtungen seitens Zurich

2.1 Zurich wird den Vermittler gemäß den Bestimmungen dieser Vereinbarung mit Unterlagen versorgen.

2.2 Zurich stellt einen technischen Zugriffsschutz auf das Service Portal (PostBox) sicher, der jeweils dem aktuellen Stand der Technik entspricht.

3. Spezielle Verpflichtungen des Vermittlers

3.1 Der Vermittler verpflichtet sich, für die Laufzeit dieser Vereinbarung eine den Anforderungen dieser Vereinbarung entsprechende Empfangs-E-Mail-Adresse bereitzuhalten und für einen ordnungsgemäßen Abruf der per Service Portal (PostBox) übermittelten Unterlagen Sorge zu tragen.

3.2 Der Vermittler ist ferner verpflichtet, für einen ordnungsgemäßen Umgang mit den per Service Portal (PostBox) überlassenen Informationen bzw. Unterlagen Sorge zu tragen und einen unberechtigten Zugriff auf dieses Service Portal (PostBox) zu verhindern. Auf die einschlägigen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes sowie die Wahrung des Geheimnisschutzes weist Zurich hiermit vorsorglich hin. Der Vermittler wird die Bestimmungen dieser

Vereinbarung sowie der Anlage hierzu sorgfältig zur Kenntnis nehmen und verpflichtet sich zu deren Einhaltung.

4. Finanzielles

4.1 Die Bereitstellung des Service Portals (PostBox) bzw. die Nutzung des Service Portals (PostBox) erfolgt seitens Zurich gegenüber dem Vermittler kostenfrei.

4.2 Der Vermittler wird für die Erfüllung der ihm gemäß dieser Vereinbarung obliegenden Pflichten bzw. Obliegenheiten keinerlei finanzielle Ansprüche gegen Zurich stellen, dies gilt insbesondere in Bezug auf gesonderte Vergütungsansprüche oder Ansprüche auf Aufwandsentschädigung.

5. Ende dieser Vereinbarung

Nutzungsbedingungen des Zurich Service Portals (PostBox)

Stand 02/2014

5.1 Diese Vereinbarung kann von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines jeden Kalendermonats in schriftlicher Form gekündigt werden.

5.2 Beide Vertragsparteien haben das Recht, diese Vereinbarung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes außerordentlich ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen; als wichtiger Grund zur Kündigung seitens Zurich gilt dabei insbesondere ein schwerwiegender Verstoß des Vermittlers gegen die Inhalte dieser Nutzungsvereinbarung und deren Anhang bzw. wiederholte Verstöße hiergegen, die Zurich eine weitere Bereitstellung des Service Portals (PostBox) unzumutbar machen. Bei Beendigung dieser Vereinbarung und Fortbestand des Agenturvertrages / der Courtagezusage werden die Unterlagen sodann wieder ca. 1 Woche vor Beendigung der Zusammenarbeit per Papierform dem Vermittler zur Verfügung gestellt werden. Im übrigen gilt, dass jede Kündigung der schriftlichen Form bedarf.

5.3 Diese Vereinbarung endet auf jeden Fall, ohne dass es einer weiteren Rechtshandlung bedarf, mit Ablauf des Datums, zu dem der Agenturvertrag / die Courtagezusage zwischen den Parteien endet. Zurich behält sich vor, im Falle einer ordentlichen Kündigung der des Agenturvertrages / der Courtagezusage diese Vereinbarung mit einer Frist von einer Woche schriftlich zu kündigen.

6. Sonstiges

6.1 Die Haftung von Zurich wegen Verletzung ihrer nach diesem Vertrag bestehenden Verpflichtungen wird beschränkt auf eine Haftung für Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit sowie die Haftung bei der Verletzung von sog. Kardinalpflichten. In jedem Falle ist die Haftung beschränkt auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden. Der Vermittler ist verpflichtet, bei etwaigen solchen Verletzungen im Rahmen seiner Schadensminderungspflicht alles zu tun, um etwaige Schäden so gering wie möglich zu halten.

6.2 In begründeten Ausnahmefällen - wie z.B. bei technischen Problemen - ist Zurich berechtigt, die Bereitstellung bzw. Überlassung der Unterlagen auf einem

anderen Wege (speziell per Papiausdruck) vorzunehmen. Hierbei ist dafür Sorge zu tragen, dass der Vermittler insoweit unverzüglich die gebotenen Informationen erhält.

6.3 Für Unteragenturen, die einen eigenen Zugriff auf das Service Portal (PostBox) bzw. eine eigene PostBox erhalten, gelten die Inhalte dieser Nutzungsvereinbarung entsprechend. Der Vermittler verpflichtet sich, seine Unteragentur aktiv über die Inhalte dieser Nutzungsvereinbarung zu belehren.

6.4 Sofern der Vermittler Innendienst-Mitarbeiter oder sonstige Personen beschäftigt, die Zugriff auf das Service Portal (PostBox) haben, verpflichtet sich der Vermittler, deren Ausscheiden unverzüglich per Benutzerformular der Gesellschaft zu melden.

6.5 Alle übrigen vertraglichen Vereinbarungen zwischen Zurich und dem Vermittler bleiben, soweit sie nicht durch diese Vereinbarung modifiziert werden, unberührt.

6.6 Die beigefügte Anlage in ihrer jeweils aktuellen Fassung ist wesentlicher Bestandteil dieser Vereinbarung.

7. Zugriff auf Maklerweb

Für den Zugriff auf das Service Portal (PostBox) ist es erforderlich, dass der Vermittler eine Benutzerkennung zum geschlossenen Bereich des Maklerweb besitzt, da er sich hierüber in seine PostBox einmeldet. Sofern dieser Zugriff noch nicht besteht, wird dieser für ihn seitens Zurich eingerichtet.

Nutzungsbedingungen des Zurich Service Portals (PostBox)

Stand 02/2014

Nutzungsbedingungen des Zurich Service Portals (PostBox)

Stand 02/2014

Nutzungsbedingungen über die Zurverfügungstellung elektronischer Provisionsdaten (EPD)

Stand 02/2014

1. Genereller Vertragsinhalt

Zurich stellt nach Maßgabe dieser Vereinbarung dem Vermittler über das Downloadcenter auf elektronischem Wege die Anlagen zur Abrechnung im csv-Format zum Abruf zur Verfügung. Je nach Wunsch des Vermittlers erfolgt diese Bereitstellung monatlich oder wöchentlich.

Die über das Downloadcenter bereitgestellten Anlagen zur Abrechnung werden seitens Zurich dem Vermittler ausschließlich elektronisch über das Downloadcenter zur Verfügung gestellt.

Der Vermittler hat die Möglichkeit, sich die Anlagen zur Abrechnung herunterzuladen und sodann wahlweise zu speichern oder per Papierausdruck zu generieren.

Mit dem Einstellen der Daten in das Downloadcenter gelten die Unterlagen dem Vermittler als zugestellt.

2. Spezielle Verpflichtungen seitens Zurich

2.1 Zurich wird den Vermittler gemäß den Bestimmungen dieser Vereinbarung mit Unterlagen versorgen.

2.2 Zurich stellt zur Vermeidung eines Zugriffs durch unberechtigte Dritte einen technischen Zugriffsschutz auf die Unterlagen sicher, der jeweils dem aktuellen Stand der Technik entspricht.

3. Spezielle Verpflichtungen des Vermittlers

3.1 Der Vermittler verpflichtet sich, die in das Downloadcenter eingestellten Anlagen zur Abrechnung innerhalb von 2 Monaten ab Bereitstellung abzurufen

3.2 Der Vermittler ist ferner verpflichtet, für einen ordnungsgemäßen Umgang mit den per Downloadcenter überlassenen Anlagen zur Abrechnung Sorge zu tragen und einen unberechtigten Zugriff hierauf zu verhindern. Auf die einschlägigen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes sowie die Wahrung des Geheimnisschutzes weist Zurich hiermit vorsorglich hin. Der Vermittler wird die Bestimmungen dieser Vereinbarung sorgfältig zur Kenntnis nehmen und verpflichtet sich zu deren Einhaltung.

4. Finanzielles

4.1 Die Bereitstellung der Anlagen zur Abrechnung über das Downloadcenter erfolgt seitens Zurich gegenüber dem Vermittler kostenfrei.

4.2 Der Vermittler wird für die Erfüllung der ihm gemäß dieser Vereinbarung obliegenden Pflichten bzw. Obliegenheiten keinerlei finanzielle Ansprüche gegen Zurich stellen, dies gilt insbesondere in Bezug auf gesonderte Vergütungsansprüche oder Ansprüche auf Aufwandsentschädigung.

5. Ende dieser Vereinbarung

5.1 Diese Vereinbarung kann von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von einem Monat zum Schluss eines jeden Kalendermonats in schriftlicher Form gekündigt werden.

5.2 Beide Vertragsparteien haben das Recht, diese Vereinbarung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes außerordentlich ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen; als wichtiger Grund zur Kündigung seitens Zurich gilt dabei insbesondere ein schwerwiegender Verstoß des Vermittlers gegen die Inhalte dieser Vereinbarung bzw. wiederholte Verstöße hiergegen, die Zurich eine weitere Bereitstellung der Anlagen zur Abrechnung auf elektronischem Weg unzumutbar machen. Bei Beendigung dieser Vereinbarung und Fortbestand des Agenturvertrages / der Courtagezusage werden die Anlagen zur Abrechnung sodann wieder per Papierform dem Vermittler zur Verfügung gestellt. Der Vermittler erhält allerdings noch für einen Zeitraum von 2 Monaten nach Beendigung des Agenturvertrages / der Courtagezusage Zugriff auf das Downloadcenter und trägt dafür Sorge, innerhalb dieses Zeitraumes die bereits eingestellten Anlagen zur Abrechnung abzurufen. Mit Ablauf dieser Frist werden die bereits zur Verfügung gestellten und im Downloadcenter befindlichen Anlagen gelöscht. Der Vermittler wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Wiederherstellung der gelöschten Anlagen in elektronischer Form danach nicht mehr möglich ist.

Nutzungsbedingungen über die Zurverfügungstellung elektronischer Provisionsdaten (EPD)

Stand 02/2014

Im Übrigen gilt, dass jede Kündigung der schriftlichen Form bedarf.

5.3 Diese Vereinbarung endet auf jeden Fall, ohne dass es einer weiteren Rechtshandlung bedarf, zu dem Zeitpunkt, zu dem des Agenturvertrages / der Courtagezusage zwischen den Parteien endet. Zurich behält sich vor, im Falle einer ordentlichen Kündigung des Agenturvertrages / der Courtagezusage diese Vereinbarung mit einer Frist von einer Woche schriftlich zu kündigen.

5.4 Mit Beendigung des Agenturvertrages / der Courtagezusage werden keine neuen Anlagen zur Abrechnung in das Downloadcenter eingestellt. Vielmehr werden ab diesem Zeitpunkt dem Vermittler die Anlagen zur Abrechnung wieder ausschließlich per Papierform zur Verfügung gestellt.

6. Sonstiges

6.1 Die Haftung von Zurich wegen Verletzung ihrer nach diesem Vertrag bestehenden Verpflichtungen wird beschränkt auf eine Haftung für Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit sowie die Haftung bei der Verletzung von sog. Kardinalpflichten. In jedem Falle ist die Haftung beschränkt auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden. Der Vermittler ist verpflichtet, bei etwaigen solchen Verletzungen im Rahmen seiner Schadensminderungspflicht alles zu tun, um etwaige Schäden so gering wie möglich zu halten.

6.2 In begründeten Ausnahmefällen - wie z.B. bei technischen Problemen - ist Zurich berechtigt, die Bereitstellung bzw. Überlassung der Anlagen zur Abrechnung auf einem anderen Wege (speziell per Papierausdruck) vorzunehmen. Hierbei ist dafür Sorge zu tragen, dass der Vermittler insoweit unverzüglich die gebotenen Informationen erhält.

6.3 Alle übrigen vertraglichen Vereinbarungen zwischen Zurich und dem Vermittler bleiben, soweit sie nicht durch diese Vereinbarung modifiziert werden, unberührt.